

Textliche Festsetzungen: - gemäß § 9(1) BauGB -

1. Je angefangene 250 qm Grundstücksfläche ist mindestens ein mittelgroßer heimischer Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Dabei sind Obstbäume zu bevorzugen.
2. Mindestens 10 % der Grundstücksflächen sind mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten.
3. Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; Gemäß § 9(1)6 BauGB sind Einzelhäuser nur mit nicht mehr als zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig.
4. Eine Firsthöhe von 9,0 m ab Oberkante Erdgeschossfussboden darf nicht überschritten werden.

Hinweise:

Folgender Text ist im Bauschein aufzunehmen:

- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/ 2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

- Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen. 0251/ 7795140 Technische Einsatzleitung (von 8,00 bis 9,00 Uhr) 0251/ 4112605 nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden

- Der Telekom Münster ist der Beginn der Straßenbauarbeiten jeweils 6 Monate vorher schriftlich anzukündigen, um entsprechende Vorbereitungen zu ermöglichen. Die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten an den Fernmeldeanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.

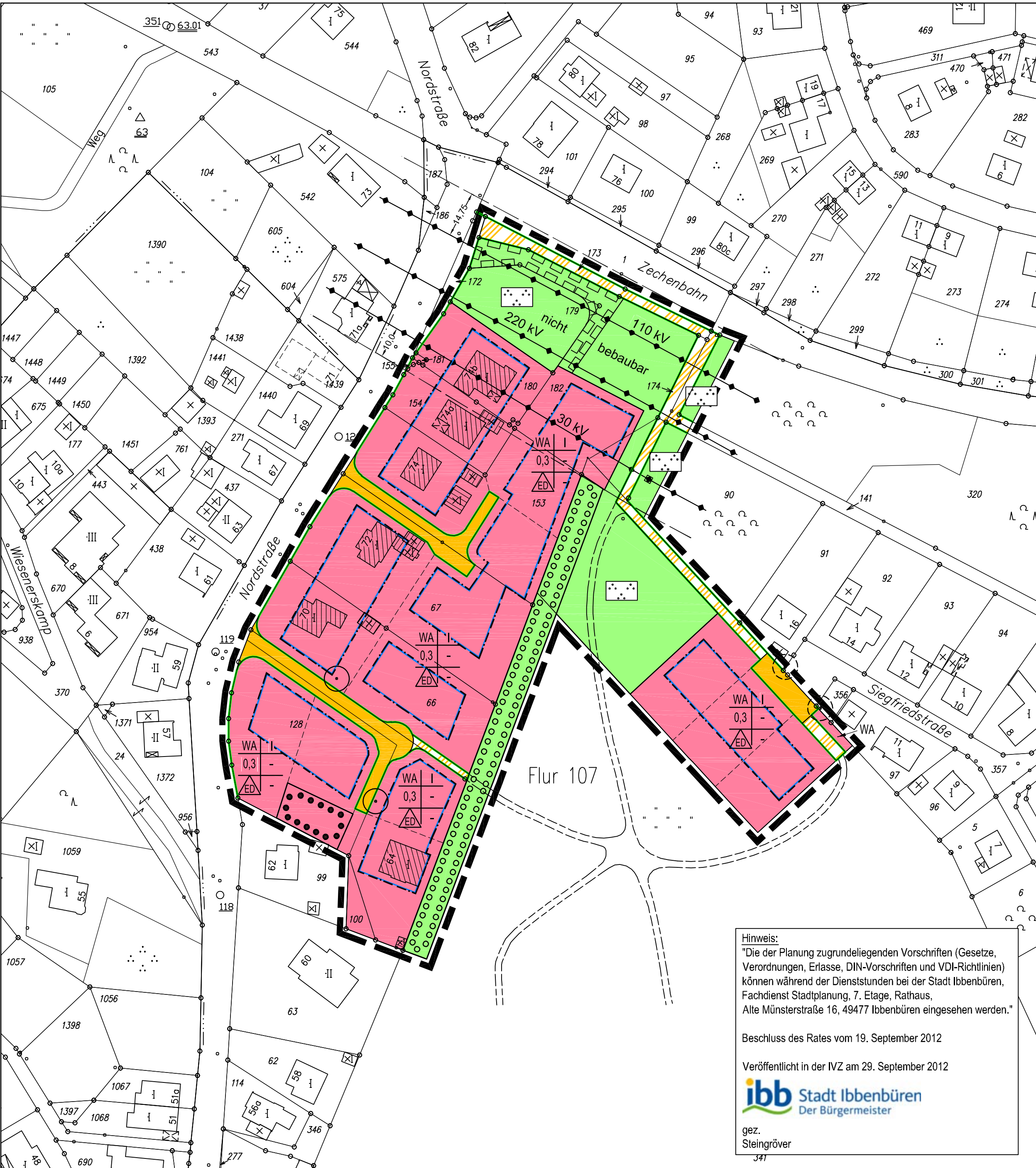
- Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen.

- Auf die Möglichkeit des Gebrauchs von Niederschlagswasser, z.B. für die Gartenbewässerung (Regenwasser, Zisterne) wird hingewiesen.

- Neubebauung bzw. Änderungen an den vorhandenen Bauwerken sind vor Planungsbeginn mit dem Steinkohlenbergwerk Ibbenbüren, z. Z. DSK Anthrazit Ibbenbüren GmbH, abzustimmen. Aufgrund der wechselnden Baugrundeigenschaften ist vor Baubeginn eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

- Bei Bauvorhaben im Bereich der Schutzstreifen der Freileitungen sind die RWE Net AG, Netzregion Nord, Regionalzentrum Nike, Goethering 21 -29, 49074 Osnabrück sowie die RWE Net AG, Transportweg, Flamingoweg 1, 44047 Dortmund rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

- Im Schutzstreifen und in den Randbereichen der Freileitungen dürfen nur solche Anpflanzungen vorgenommen werden, die eine Endwuchshöhe von maximal 10,00 m erreichen. Der Rückschnitt ist durch den jeweiligen Grundstückseigentümer auf seine Kosten zu gewährleisten.



Zeichenerklärung: - gemäß § 9 BauGB -

- WA Allgemeine Wohngebiete
- 0,4 Grundflächenzahl
- I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus, pro Doppelhaushälfte ist nur eine Wohneinheit zulässig.
- Baugrenze
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier: Fuß- und Radweg
- Hauptversorgungsleitungen (oberirdisch)
- Schutzstreifen
- private Grünflächen
- Parkanlage
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen
- Erhaltungsgebot für Bäume
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Kennzeichnung -gemäß § 9(5)2 BauGB-

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt innerhalb der Fläche, unter der der Bergbau umgeht.

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012

Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

ibb Stadt Ibbenbüren
Der Bürgermeister

gez.
Steingröver

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990

gez. Barenkamp
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäß § 2(1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 15.02.2001

gez. Lohmann
Bürgermeister

Entwurf mit Begründung hat gemäß § 3(2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 09.11.2001 bis 10.12.2001

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Michels
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibb. gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 06.03.2002

gez. Lohmann
Bürgermeister
gez. Ahmann
Schriftführer

Satzungsbeschluss des Bebauungsplans und Auslegung des Bebauungsplans einschließlich Begründung gemäß §10(3) BauGB bekanntgemacht am 08.06.2002

gez. Lohmann
Bürgermeister

Stadt Ibbenbüren

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weitere EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl. I, S. 1950)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

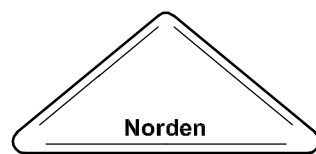
Landesbauordnung (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NRW S. 218), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 707)



	Kessling Planentwurf
	Warnecke-Merten gezeichnet
107 Flur	
1 : 1.000 Maßstab	
August 2001 Datum	
J:\daten\autocad\mmgeo40\155\ V11155-rechtskräftig-farbig.dwg Datei	
	-rechtskräftig-

Bebauungsplan Nr. 155 "Klosterwiese"



Stadtplanungsamt i.A. gez. Thiele